

# **STATUTEN**

## **Naturschutzverein Willisau**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen „Naturschutzverein Willisau“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Willisau.

### **Artikel 2 Zugehörigkeit**

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Luzerner Natur- und Vogelschutz-Verband LNVV und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

### **Artikel 3 Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Region Willisau.

### **Artikel 4 Mittel**

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Förderung der Jugendarbeit
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- g) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- h) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- i) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

---

Artikel 5 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis d) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 7 **Austritt**

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 **Organe**

Organe sind:  
- die Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Revisorinnen und Revisoren  
- evtl. Arbeitsgruppen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 **Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

---

Artikel 10 **GV, Zuständigkeit**

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- i) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 **DV, Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vierzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12 **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus der Präsident/in und den Ressortverantwortlichen, zusammen 3 - 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsident/in selber.

Artikel 13 **Vorstand, Zuständigkeit**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14 **Vorstand, Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsident/in oder die Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15 **Revisoren**

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

---

Artikel 16 **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n), Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 17 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 **Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal Fr. 50.- für Einzelmitglieder, Fr. 70.- für Familienmitglieder, 150.- für Kollektivmitglieder und 20.- für Jugendmitglieder. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 19 **Revision der Statuten**

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 20 **Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Luzerner Natur- und Vogelschutz-Verband zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 21 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. September 2004 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Willisau, den 12.9.2004

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident/die Präsidentin

Der Aktuar/die Aktuarin

